

Wiederzulassungstabelle für Kindertagesstätten und Schulen



Geschirr in der Spülmaschine $\geq 60^{\circ}\text{C}$



Kochwäsche oder desinfizierendes Waschmittel



Handkontaktflächen desinfizieren



Verstärkte Händehygiene



Spielzeug nach Kontakt desinfizierend reinigen

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Ausschluss Kontaktpersonen	Meldepflicht an das Gesundheitsamt	Spezielle Maßnahmen *
3-Tage-Fieber	7 – 14 Tage	24 h fieberfrei	Nein	Nein	
Ansteckende Bindehautentzündung	5 – 12 Tage	Wenn kein Sekret/Rötung mehr vorhanden ist, nur bei Adenoviren Attest erforderlich	Nein	Ja, ab 2 Fällen	   
Affenpocken	1 – 21 Tage	Nach Abklingen der Symptome und Abheilen der Läsionen	Ja, Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja	Impfung
Borkenflechte/Grindflechte (Impetigo contagiosa)	2 – 10 Tage	24h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen	Ärztliche Rücksprache	Ja – auch Verdachtsfälle	 
Coronavirus (SARS-CoV-2, Covid-19)	3 – 5 Tage	Wenn genesen, ggf. Rücksprache mit Arzt	Nein https://www.kreis-mettmann.de/coronavirus	Ja	
EHEC	2 – 10 Tage	Nach Absprache mit Gesundheitsamt	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja – auch Verdachtsfälle	    
Erkältungskrankheiten			Nein	Nein	
- ohne Fieber		Kein Ausschlussgrund			
- mit Fieber ($>38^{\circ}\text{C}$)		24 h fieberfrei			
Grippe (Influenza)	1 – 2 Tage	Nach Genesung	Nein	Ja, ab 2 Fällen	Impfung  
RS Virus	3 – 8 Tage	Nach Genesung	Nein	Ja, ab 2 Fällen	 
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	4 – 30 Tage	Nach Genesung	Nein	Ja, ab 2 Fällen	    
Hepatitis A/E	15 – 50/64 Tage	Nach ärztlicher Rücksprache	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja – auch Verdachtsfälle	Impfung     
Keuchhusten (Pertussis)	7 – 20 Tage	5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach 3 Wochen	Ärztliche Rücksprache	Ja – auch Verdachtsfälle	Impfung
Kopfläuse		Nach 1. Behandlung. Bei wiederholtem Befall innerhalb von 4 Wochen Attest erforderlich	Nein, aber Kontrolle erforderlich	Ja	2. Behandlung nach 8 Tagen 
Krätze (Skabies)	14 – 42 Tage	Nach 1. Behandlung	Ärztliche Rücksprache, evtl. Mitbehandlung	Ja – auch Verdachtsfälle	Nachkontrolle nach 14 Tagen 
Magen-Darm-Erkrankungen		Frühestens 48 h nach letztem Erbrechen oder Durchfall < 6 Jahre nach Absprache mit Gesundheitsamt	Nein	Ja, ab 2 Fällen, bei Kindern <6 Jahren auch Einzelfälle	Impfung (Rotaviren) Lebensmittelhygiene beachten    
- Norovirus/Rotavirus	1 – 3 Tage				
- Salmonellen	1 – 3 Tage				
- Campylobacter	1 – 10 Tage				
- Unbekannter Erreger					
Masern	8 – 21 Tage	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Ja, wenn keine ausreichende Immunität nachgewiesen ist	Ja – auch Verdachtsfälle	Impfung
Meningitis		Nach Antibiotikagabe und Genesung	Ärztliche Rücksprache	Ja – auch Verdachtsfälle	Impfung
- Haemophilus influenzae b (Hib)	2 – 4 Tage				
- Meningokokken	2 – 10 Tage				
Mumps	12 – 25 Tage	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüsenschwellung	Ja, wenn keine ausreichende Immunität nachgewiesen ist	Ja – auch Verdachtsfälle	Impfung
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 – 30 Tage	Nach Genesung	Nein	Ja, ab 2 Fällen	 
Ringelröteln	7 – 14 Tage	Mit Beginn des Ausschlags	Nein	Ja, ab 2 Fällen	 
Röteln	14 – 21 Tage	Nach Genesung und 1 Woche nach Beginn des Hautausschlags	Ja, wenn keine ausreichende Immunität nachgewiesen ist	Ja – auch Verdachtsfälle	Impfung
Scharlach, Streptokokken A-Mandelentzündung	1 – 3 Tage	24h nach Beginn der Antibiotikagabe, ohne antibiotische Therapie: frühestens 24h nach Abklingen der Symptome	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle	  
Tuberkulose	6 – 8 Wochen, ggf. länger	Mit Absprache des Gesundheitsamtes	Mit Absprache des Gesundheitsamtes	Ja – auch Verdachtsfälle	Untersuchung durch Gesundheitsamt, Lüften
Windpocken	8 – 28 Tage	Nach Abheilen der Bläschen, i.d.R. 5-7 Tage	Ja, wenn keine ausreichende Immunität nachgewiesen ist und mit Absprache des Gesundheitsamtes	Ja – auch Verdachtsfälle	Impfung
Würmer (Madenwürmer)	~ 5 Tage	Kein Ausschlussgrund	Nein	Nein	  Bettwäsche bei 60° waschen

Kontakt zum Gesundheitsamt

E-Mail: hygiene@kreis-mettmann.de, Telefon: 02104 99-2300, Fax: 02104 99-5292, www.kreis-mettmann.de/Gemeinschaftseinrichtungen

Stand Februar 2024, Vorlage: staedteregion aachen, Quelle: Robert Koch Institut

* Beachten Sie jeweils die genauen Hinweise im Hygieneplan



Matthias-Claudius-Schule

Städt. Gem.-Grundschule Breitscheid

Mintarder Weg 98, 40885 Ratingen

Tel. 02102 - 550-4480

Fax 02102 - 550-9448

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns **benachrichtigen**.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Wir bitten Sie, uns Ihre Kenntnisnahme auf dem unteren Abschnitt zu bestätigen.

Name des Kindes

Klasse

Ich / Wir habe/n die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ratingen,

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten



Schuleingangsuntersuchungen im Gesundheitsamt

Liebe Eltern,

da es immer wieder zu Fragen bezüglich der Termine bei der Schuleingangsuntersuchung kommt, möchte das Gesundheitsamt Sie gerne über den Ablauf informieren.

Der **Untersuchungszeitraum** für die Schuleingangsuntersuchungen erstreckt sich vom **Ende der Sommerferien bis zum Beginn der Sommerferien** des Folgejahres. Somit finden die ersten Untersuchungen auch schon vor den Anmeldungen in den Schulen statt. Aber auch weit über die Anmeldungen hinaus werden die Kinder noch untersucht.

Auch wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihr Kind schon **fit für die Schule** ist, muss es trotzdem in der Schule angemeldet und auch im Gesundheitsamt untersucht werden.

Was die **Reihenfolge der untersuchten Kinder** betrifft, wird in der Regel mit den ältesten Kindern des betreffenden Jahrgangs begonnen. Doch auch hier gibt es natürlich Ausnahmen. Also brauchen Sie nicht in Sorge sein, wenn das Nachbarskind, das später geboren wurde, schon untersucht wurde und Ihr Kind noch nicht. Erst wenn Sie tatsächlich bis Juni noch nichts von uns gehört haben sollten, wären wir für einen Anruf von Ihnen dankbar.

Die **Antragskinder** werden hauptsächlich im Januar untersucht. Wenn Sie möchten, dass Ihr Kind auf Antrag eingeschult wird, müssen Sie es zunächst in der Schule anmelden. Das Gesundheitsamt erhält die komplette Anmeldeliste von der Schule. Aufgrund dieser Liste lädt das Gesundheitsamt Ihr Kind ein.

Das Gesundheitsamt ist hinsichtlich der **Terminvergabe** nicht vergleichbar mit einer Arztpraxis, in der jeden Tag von morgens bis nachmittags Untersuchungen stattfinden. Die Untersuchungen finden generell vormittags statt, da wir davon ausgehen, dass die Kinder in dieser Zeit der Untersuchung ihre volle Aufmerksamkeit schenken können. Auf Wunsch der Eltern können aber auch Nachmittagstermine vergeben werden.

Sie erhalten die Einladung zu Ihrem Termin ca. drei Wochen vorher. Da wir die Termine schon weit im Voraus planen, bitten wir Sie, den vorgeschlagenen Termin unbedingt einzuhalten und uns umgehend zu benachrichtigen, falls Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können.

Falls Sie noch weitere Fragen bezüglich der Schuleingangsuntersuchung haben sollten, können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ihr Team vom Gesundheitsamt

